

# LESEFASSUNG

## HAUPTSATZUNG

der **Gemeinde Eicklingen**  
Landkreis Celle,

Auf Grund des § 12 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Art. 2 G über die Neubildung der Gemeinde Ilsede sowie zur Änd. des Kommunalverfassungsgesetzes vom 16. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Gemeinde Eicklingen in seiner Sitzung am 07.12.2015 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### **Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen: **GEMEINDE EICKLINGEN**
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Flotwedel

### § 2

#### **Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Eicklingen zeigt: „in Silber auf grünem Boden ein grüner Eichbaum mit drei goldenen Eicheln, davor ein silbernes gesenktes Schwert mit einer über den goldenen Griff gehängten goldenen Waage“.
- (2) Die Farben der Gemeinde Eicklingen sind grün-weiß
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Eicklingen enthält das Wappen und die Umschrift: „Gemeinde Eicklingen, Landkreis Celle“.

### § 3

#### **Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
  - a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs.1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000 Euro übersteigt.

b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

c) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

## **§ 4**

### **Verwaltungsausschuss**

Sofern ein Verwaltungsausschuss besteht, ist jedes Ratsmitglied berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschuss als Zuhörer teilzunehmen.

## **§ 5**

### **Vertreter der/des Bürgermeisterin/Bürgermeister**

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und / oder Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

## **§ 6**

### **Einwohnerversammlungen**

(1) Die/Der Gemeindedirektor/in unterrichtet die Einwohner/innen (in öffentlichen Sitzungen des Rates und / oder über Pressemitteilungen im gemeindlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Flotwedel) über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde Eicklingen.

(2) Die/Der Gemeindedirektor/in unterrichtet die Einwohner/innen in Einwohnerversammlungen für die Gemeinde rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner/innen Gelegenheit zu fragen, zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Beschwerden an den Rat**

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragsstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Eicklingen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der / dem Gemeindedirektor/in ohne Beratung den Antragsstellerinnen oder Antragssteller mit Begründung zurückzugeben. Die gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahren oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 8**

### **Bekanntmachungen**

(1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt des Landkreises Celle verkündet bzw. bekannt gegeben. Nachrichtlich ist im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Flotwedel auf die Verkündung hinzuweisen.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Verkündung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Flotwedel.

(4) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Flotwedel veröffentlicht. Ist eine öffentliche Bekanntmachung durch Aushang gesetzlich bestimmt, werden die bekannt zu machenden Schriftstücke im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel ausgehängt. Soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, beträgt die Aushangfrist eine Woche.

(5) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel veröffentlicht.

## **§ 9 Inkrafttreten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Eicklingen vom 25.06.2001 außer Kraft.

Eicklingen, 07.12.2015

Wilfried Schrader  
Bürgermeister

Helfried H. Pohndorf  
Gemeindedirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Celle Nr. 57 vom 29.12.2015